

53 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 594/1981, wird wie folgt geändert:

1. Der im § 12 Abs. 2 erster Satz und die im § 42 Abs. 3 sowie im § 46 Abs. 2 angeführten und unter Bedachtnahme auf § 63 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 vervielfachten Beträge sind um 30 S zu erhöhen.
2. Die sich aus § 46 Abs. 1 im Zusammenhang mit § 63 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 ergebenden Beträge sind um 30 S zu erhöhen.
3. § 54a Abs. 3 hat zu entfallen.

Artikel II

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 226/1980, wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 3 hat zu entfallen.

Artikel III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 650/1982, wird wie folgt geändert:

Die im § 11 Abs. 5 angeführten und unter Bedachtnahme auf § 11 a mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 vervielfachten Beträge sind um 30 S zu erhöhen.

Artikel IV

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1977, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 2 zweiter Satz hat der Ausdruck „Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229,“ zu entfallen.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seines Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT**1. Problem:**

Durch die Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes würde auch allen jenen Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz die Wohnungsbeihilfe entzogen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den Versorgungsgebühren bestreiten müssen.

2. Ziel:

Den angeführten Versorgungsberechtigten soll der Entfall der Wohnungsbeihilfe ebenso wie den Beziehern von Ausgleichszulagen aus der Sozialversicherung abgegolten werden.

3. Inhalt:

- a) Erhöhung der maßgebenden Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz um 30 S monatlich.
- b) Redaktionelle Anpassungen.

4. Alternativen:

Keine.

5. Kosten:

26 Millionen Schilling im Jahre 1984.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach dem gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, aufgehoben wird, soll der Anspruch auf die Wohnungsbeihilfe mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 entfallen. Durch diese Maßnahme würden auch Versorgungsberechtigte nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz (KOVG) 1957, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Opferfürsorgegesetz (OFG) betroffen sein, weil die Vorschriften des Wohnungsbeihilfengesetzes den Empfängern bestimmter laufender Geldleistungen aus der Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung und Opferfürsorge einen Anspruch auf die Wohnungsbeihilfe einräumen.

Bei den Betroffenen handelt es sich um Personen, für die der ersatzlose Entfall der Wohnungsbeihilfe eine sozial unzumutbare Belastung darstellen würde, weil sie ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder zumindest überwiegend aus den Versorgungsleistungen nach den genannten Gesetzen bestreiten müssen. Der Entzug der Wohnungsbeihilfe soll deshalb diesem Personenkreis durch eine Erhöhung der Versorgungsleistungen um je 30 S. monatlich abgegolten werden. Im Begutachtungsverfahren wurde diese Maßnahme begrüßt.

Die Abgeltung für den Entfall der Wohnungsbeihilfe würde für den Bereich der Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung und Opferfürsorge einen budgetären Mehraufwand von etwa 26 Millionen Schilling bedingen, für dessen Bedeckung im Bundesvoranschlag 1984 Vorsorge zu treffen wäre. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht erwachsen.

Der budgetäre Mehraufwand erklärt sich im wesentlichen aus folgendem Umstand: Im Bereich der Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung und Opferfürsorge erhalten rund 70 000 Personen Versorgungsleistungen, die den Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung vergleichbar sind. Die überwiegende Zahl dieser Versorgungsberechtigten steht auch im Bezug einer Pension. Auf Grund einer im § 5 Abs. 2 des Wohnungsbeihilfengesetzes enthaltenen Anordnung werden die Wohnungsbeihilfen im Falle des Bezuges einer Pension jedoch

nicht zu den Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG erbracht, sondern zu den Pensionen geleistet. Da in der Sozialversicherung der Entfall der Wohnungsbeihilfe lediglich den Beziehern von Ausgleichszulagen durch eine Erhöhung der Richtsätze um 30 S abgegolten werden soll, würden die angeführten Versorgungsberechtigten, die auf Grund ihres Versorgungsbezuges keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage besitzen, keine Abgeltung für die entfallende Wohnungsbeihilfe erhalten. Durch eine Erhöhung der maßgebenden Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG soll deshalb auch den nach diesen Gesetzen Versorgungsberechtigten der Entfall der Wohnungsbeihilfe ausgeglichen werden. Dies bedingt den angeführten Mehraufwand, dem allerdings ein entsprechender Minderaufwand in der Sozialversicherung gegenübersteht. Insgesamt liegt demnach lediglich eine Verschiebung des Aufwandes von der Sozialversicherung in den Bereich der Versorgung vor, die im übrigen auch der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung der Aufgaben auf den Gebieten der Sozialversicherung und der Versorgung entspricht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich für die Änderung des KOVG 1957 und des HVG aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; militärische Angelegenheiten“), für die Änderung des OFG aus Art. I des Bundesgesetzes vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 77, und für die Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen aus Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I (Änderung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957):

Gemäß § 3 lit. f des Wohnungsbeihilfengesetzes haben Empfänger laufender Geldleistungen aus der Kriegsopfersversorgung, sofern sie eine Zusatzrente zur Beschädigtenrente (§ 12), eine Zusatzrente zur Witwenrente (§ 35 Abs. 3), eine Witwenbeihilfe (§ 36. Abs. 2), eine erhöhte Waisenrente (§ 42

Abs. 3), eine erhöhte Waisenbeihilfe (§ 43 Abs. 3) oder eine Elternrente (§ 45) beziehen, Anspruch auf eine Wohnungsbeihilfe. Um den Beschädigten, Waisen und Eltern den durch die Entziehung der Wohnungsbeihilfe bedingten Einkommensentgang abzugelten, sieht der vorliegende Entwurf mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 zusätzlich zur laufenden Anpassung eine Erhöhung der Zusatzrenten für Beschädigte, der erhöhten Waisenrenten und Waisenbeihilfen, der Elternrenten und der maßgebenden Einkommensgrenzen um 30 S vor.

Eine Änderung der Bestimmungen über die Witwenzusatzrenten und die Witwenbeihilfen ist nicht erforderlich, weil sich die Höhe dieser Leistungen nach dem jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension nach dem ASVG bestimmt und die ebenfalls in Aussicht genommene Anhebung der Richtsätze in der Sozialversicherung um 30 S automatisch zu einer entsprechenden Erhöhung der angeführten Versorgungsbezüge führt.

Zu Art. II (Änderung des Heeresversorgungsgesetzes):

Gemäß § 3 lit. g des Wohnungsbeihilfengesetzes haben Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH, einer Hinterbliebenenrente, einer Witwen- oder Waisenbeihilfe nach dem HVG einen Anspruch auf Wohnungsbeihilfe.

Wie das KOVG 1957 enthält auch das HVG Versorgungsleistungen, die den Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung vergleichbar sind. Diese

Versorgungsleistungen sind durch Verweisungen an die entsprechenden Leistungen des KOVG 1957 gebunden. Die für den Bereich der Kriegsopferversorgung vorgesehene Erhöhung der maßgebenden Versorgungsgebühren um 30 S bewirkt deshalb auch eine Anhebung der angeführten Leistungen des HVG und sichert damit jenen Versorgungsberichtigten nach dem HVG einen Ersatz für den Entfall der Wohnungsbeihilfe, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus der Heeresversorgung bestreiten müssen. Eine eigene Regelung für den Bereich der Heeresversorgung ist daher nicht erforderlich. Aufzuheben wäre lediglich die Bestimmung des § 59 Abs. 3, die eine Verweisung auf das Wohnungsbeihilfengesetz enthält.

Zu Art. III (Änderung des Opferfürsorgegesetzes):

Gemäß § 3 lit. h des Wohnungsbeihilfengesetzes haben Empfänger laufender Geldleistungen nach den Bestimmungen des § 11 des Opferfürsorgegesetzes Anspruch auf eine Wohnungsbeihilfe. Um den Opfern und den Hinterbliebenen den durch den Entfall der Wohnungsbeihilfe bedingten Einkommensentgang abzugelten, sieht der vorliegende Entwurf zusätzlich zur laufenden Anpassung eine Erhöhung der Unterhaltsrenten um 30 S vor.

Zu Art. IV (Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen):

Zu den Hilfeleistungen an Verbrechensopfer werden keine Wohnungsbeihilfen geleistet. Es wäre deshalb lediglich die im § 3 Abs. 2 enthaltene Zitierung der Wohnungsbeihilfe zu streichen.

Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 54 a Abs. 3:

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. f des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 54 a Abs. 3:

Entfällt.

Heeresversorgungsgesetz, Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 59 Abs. 3:

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. g des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 59 Abs. 3:

Entfällt.

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 3 Abs. 2 zweiter Satz:

Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen).

Vorgeschlagene Fassung

§ 3 Abs. 2 zweiter Satz:

Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen).